

# Beitrags- und Gebührenordnung

(gemäß § 5 Abs.2 der Vereinssatzung)

## „Die Steppenreiter e.V., Vereinigung berittener Bogenschützen“

### 1. Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

### 2. Jahresbeiträge

Kinder	0 €
Ermäßigte	10 €
Erwachsene	40 €
Familie	60 €

- (1) Als Kinder gelten alle Personen unter 16 Jahren
- (2) Als Ermäßigte gelten Jugendliche bis 18 Jahren, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner sowie Sozialhilfeempfänger. Der Ermäßigungsgrund ist dabei jährlich nachzuweisen.
- (3) Als Beitragsfamilie gelten 2 verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erwachsene, mit beliebig vielen, aber mindestens einer weiteren minderjährigen Person.
- (4) Der Rat kann auf besonderen Antrag zu Vermeidung von Härtefällen für Einzelpersonen den ermäßigten Beitrag erheben.
- (5) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### 3. Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Die übliche Zahlweise für die Beiträge besteht in der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden dabei nach Ankündigung per Mail, mindestens 14 Tage vorher, zu Beginn des jeweiligen Jahres eingezogen.
- (3) Mitglieder welche nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen haben die fälligen Beiträge bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres an den Verein zu überweisen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen ihrer E-Mailadresse umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des betreffenden Mitglieds.
- (5) Zahlungen sind grundsätzlich an die Bankverbindung des Vereins zu entrichten. Werden Ein- oder Auszahlungen Bar geleistet, so ist dies grundsätzlich nur mit den Vorsitzenden oder dem Kassenswart zulässig. Der Kassenswart ist unverzüglich über alle Zahlvorgänge zu informieren.

#### 4. Bankverbindung

- (1) Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Die Steppenreiter e.V  
Deutsche Bank  
IBAN: DExx xxxx xxxx xxxx xx

#### 5. Säumnis

- (1) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung.
- (2) Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Ab der zweiten Mahnung kann von dem Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 5 € zzgl. anfallende Portokosten erhoben werden.

#### 6. Turniergebühren

- (1) Für die Veranstaltung von Wettkämpfen im Namen der Steppenreiter werden durch den Verein von den Ausrichtern Gebühren erhoben.
- (2) Diese sind im Regelwerk unter H.1. Festgelegt und betragen:

Kategorie	Vereinsmitglieder	Nicht Mitglieder
UW oder KW	5,00 €	5,00 €
UW und KW	5,00 €	10,00 €
Meisterschaft Mogu	5,00 € je Team	10,00 € je Team
Qabaq	2,50 €	5,00 €
Qabaq Jugend	frei	frei

\*UW = ungarischer Wettkampf, KW = koreanischer Wettkampf

- (3) Für die Erhebung von Gebühren für Wettkämpfe nach fremden Regelwerken (beispielsweise IHHA oder Kassai) gilt als Grundlage der entsprechende Wettkampf nach Steppenreiter Regelwerk.
- (4) Die Veranstalter haben beim Rat der Steppenreiter spätestens 2 Wochen nach Durchführung des Turniers die Starter- und Ergebnislisten einzureichen.
- (5) Die an den Verein abzuführenden Turniergebühren sind durch den Veranstalter anhand der Starterlisten übersichtlich zu errechnen und selbstständig innerhalb von 4 Wochen nach dem Turnier an das Vereinskonto zu überweisen.

#### 7. Richtergebühren

- (1) Richter, welche auf Turnieren als Hauptrichter fungieren sind vom Veranstalter mit einer Aufwandsentschädigung von 50 € pro Tag zu entschädigen.
- (2) Weitere Richter (Neben- und Hilfsrichter) können ebenfalls entschädigt werden, hierzu sind individuell Vereinbarungen mit dem Veranstalter notwendig.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen für das Richtersteam (2 Hauptrichter + Hilfsrichter) sollen 250 € pro Veranstaltung nicht überschreiten.

## 8. Protestgebühren

(1) Die Protestgebühren bei Turnieren betragen laut Regelwerk H.4.1.:

25,00 €	Regioturniere
50,00 €	Qualifikationsturniere
100,00 €	Deutsche Meisterschaft

(2) Wird der Protest als gerechtfertigt angesehen sind keine Gebühren zu erheben, bzw. gezahlte Protestgebühr zurückzuerstatten.

## 9. Erstattung von Auslagen für den Verein

(1) Der Verein kann Mitglieder zu speziellen Aufgaben, die den Interessen des Vereins dienen, entsenden. Dies können beispielsweise internationale Wettkämpfe oder anderweitige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie Messen oder Weiterbildungen sein.

(2) Hierfür kann der Verein den Mitgliedern tatsächlich entstandene Kosten ersetzen. Im Wesentlichen sind folgende Auslagen erstattungsfähig:

Fahrtkosten mit KFZ	0,20€ / Km
Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	in Höhe der eingereichten Belege
Flugreisen	Anteilig, maximal 50%
Unterkunft bei mehrtägiger Abwesenheit	20€ / Nacht

(3) Für die Mitglieder gilt grundsätzlich, dass die günstigste, geeignete Möglichkeit gewählt werden sollte. So sind beispielsweise Taxifahrten maximal mit den Fahrtkosten eines KFZ's anteilig zu erstatten, aber auch bei Reisen 1. statt 2. Klasse ist die Differenz zur günstigsten Möglichkeit durch das Mitglied zu tragen. Die Erstattungen der vollen Kosten ist hierbei nur in Ausnahmefällen möglich und vorher durch den Rat zu genehmigen.

(4) Zur Erstattung der Kosten muss der Rat das entsprechende Mitglied ausdrücklich schriftlich entsenden. Das Vereinsmitglied hat außerdem eine Übersicht der möglicherweise anfallenden Kosten im Voraus beim Rat einzureichen.

(5) Alle Kosten sind mit entsprechenden Belegen zu unterlegen, bei Fahrten mit KFZ gilt für die veranschlagte Fahrtstrecke der kürzeste Weg zwischen Zielort und Heimatadresse des Mitglieds. Abweichende Fahrtstrecken sind im Voraus vom Rat zu genehmigen.

(6) Belege und Nachweise zu den entstandenen Kosten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Entsendung beim Kassenwart einzureichen, andernfalls werden diese nicht mehr erstattet.

Die Vorliegende Gebührenordnung wurde zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 09.03.2024 in Hausen.